

(s. d. Art.), das Verbrechen der Sollicitation (s. d. Art.), die absolutio complicitis in peccato turpi (s. d. Art. Complex und Reservatsfälle X, 1075), Vernachlässigung der Residenzpflicht (s. d. Art.), des Chordienstes und des Breviergebotes (s. d. Art. Brevier II, 1286), die Excesse der Prälaten und ihrer Untergebenen (X 5, 31; In VI 5, 6; Clem. 5, 6) und die der Privilegirten (X 5, 33; In VI 3, 7; Extrav. Joan. XXII, tit. XI; Extrav. commun. 5, 7; vgl. München II, 721 f. u. 725 f.). In Bezug auf die Verhängung der besonderen Clericalstrafen sind der Kirche in Deutschland seitens der weltlichen Gesetzgebung mehrfache Beschränkungen auferlegt. In Preußen (s. Gesetz vom 12. Mai 1873, § 2; vom 21. Mai 1886, Art. 7; vom 29. April 1887, Art. 3 [Archiv für kath. Kirchenrecht XXX, 129; LVI, 97; LVIII, 157]) und Hessen (s. Gesetz vom 23. April 1875, Art. 5 u. 8, im Archiv XXXIV, 387) ist bei Entfernung aus dem Amte ein prozessualisches Verfahren zur Voraussetzung staatlicher Mitwirkung gemacht, mag die Entfernung eine zeitweilige oder dauernde sein. Das Urtheil muß schriftlich unter Angabe der Gründe gefällt sein. Die Vorchrift trifft also bei der Degradation, Deposition, Bereaubung des Beneficiums, Strafversetzung, totaler Suspension und bei Suspension ab officio und a beneficio, Excommunication und Interdict ab ingressu in ecclesiam. In Bayern (Minist.-Entschl. vom 11. Juli 1827, vom 19. Juni 1828) muß für die Disciplinar-Erkenntnisse der geistlichen Gerichte die Einwilligung der Staatsgewalt erholt werden, wenn sie in staatsbürgerlicher Beziehung Wirkung haben sollen. Wird ein Priester suspendirt, excommunicirt oder deponirt, so ist der Kreisregierung und dem Titeltitelgeber Mittheilung zu machen; ebenso muß die zur Strafe verhängte Unfähigkeit zur Bekleidung eines Pfarramtes vom Ordinariat der Kreisregierung mitgetheilt werden, von dieser dem Kultusministerium. Nach Erfüllung dieser Bedingungen leiht der Staat seinen Arm zur Durchführung der Disciplinar-Erkenntnisse. In Württemberg (s. Gesetz vom 30. Januar 1862, Art. 6) dürfen die Disciplinarstrafen gegen Geistliche wegen Verfehlungen in Wandel oder in der Führung ihres kirchlichen Amtes von den kirchlichen Behörden nur auf Grund eines geordneten prozessualischen Verfahrens verhängt werden, und von jedem auf Suspension, Versetzung, Zurücksetzung oder Entlassung lautenden Strafkenntniß ist der Staatsbehörde alsbald Mittheilung zu machen. In Sachsen (s. Ges. vom 23. Aug. 1876, § 11 [Archiv XXXVII, 90]) ist jede auf zeitweilige oder dauernde Entfernung aus dem Amte lautende Disciplinarentscheidung der Staatsregierung sofort anzugehen und der Anzeige eine Abschrift des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe beizufügen. In Baden bestehen keine dießbezüglichen Bestimmungen. In Elßaß-Lothringen erfordert die Verurtheilung bezw. Versetzung der Domherren und

Pfarrer die Genehmigung des Statthalters, die zeitweilige und die vorläufige Dienstenthebung der Domherren und Pfarrer bezw. die Interdicirung derselben vom Bischöfen, Predigen oder Messen lesen die Bestätigung durch das Ministerium (vgl. Geigel, Elß.-lothr. Staatskirchenrecht, Straßburg 1884, 249). Weiter hat die moderne Staatsgesetzgebung auch selbständig geistliche Amtsverbrechen festgestellt und mit staatlicher Strafe belegt (vgl. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 130*), besonders in Baden (Gesetz vom 19. Februar 1874) und Hessen, für „Ueberschreitung“ der Straf- und Disciplinargewalt oder Mißbrauch der Amtsbefugnisse. Ebenso verlangen mehrere Staatsgesetze, daß auf die Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch weltliche Straffentenz ein kirchliches disciplinäres Absetzungsurtheil erfolge, oder sie bestimmen die Abertennung der Fähigkeit zur fernern Bekleidung des Amtes und zum Genuße des Amtseinkommens. In Preußen (Gesetz vom 11. Mai 1873, §§ 21, 24, und Gesetz vom 29. April 1887, Art. 2, § 4 [Archiv XXX, 123; LVIII, 157]) und in Hessen (Gesetz vom 5. Juli 1887, Art. 13 [Archiv LVIII, 343]) hat die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, die Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zugleich auch die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens zur Folge. Die Ausübung desselben wird mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft. Diese Strafe findet in Preußen (Gesetz vom 21. Mai 1886, Art. 15 [Archiv LVI, 198]) auf das Lesen stiller Messen und die Spendung der Sterbesacramente, in Hessen (Gesetz vom 5. Juli 1887, Art. 14 [Archiv LVIII, 344]) auf vorübergehende Ausübung einzelner kirchlichen Handlungen keine Anwendung. In Baden (Gesetz vom 5. Juli 1888, Art. 3 [Archiv LX, 462]) hat die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe den dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen von Rechts wegen zur Folge. Die gegen Geistliche ausgesprochene Abertennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem betleideten Kirchenamte und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit. In Sachsen (Gesetz vom 23. August 1876, § 13 [Archiv XXXVII, 90]) ist ein Geistlicher, der rechtskräftig zur Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem der öffentlichen Ämter verurtheilt worden ist, von der ihm vorgesezten kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen. (Vgl. noch Heiner, Kath. Kirchenrecht II, 2. Aufl., Paderborn 1897, 102 ff. u. 197 f.; Hollwed S. XII f.) [Leander Hansen O. S. B.]

Berzellone, Karl, O. Barnab., berühmter Gelehrter und Bibelkritiker, wurde am 10. Januar 1814 zu Biella im Piemontesischen geboren, trat